

»Leitfaden des Malteser Hilfsdienstes e.V., Teil C - Jugendordnung«

Inhalt

| | |
|--------------------------------------|---|
| Präambel..... | 3 |
| I. Grundlagen..... | 3 |
| II. Verfahrensregeln | 4 |
| III. Gremien..... | 4 |
| IV. Gliederungen..... | 6 |
| V. Jugendreferenten | 8 |
| VI. Änderung der Jugendordnung | 8 |

Leitfaden des Malteser Hilfsdienstes e.V., Teil C – Jugendordnung

Präambel

Die Malteser Jugend ist die lebendige Gemeinschaft von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Malteser Hilfsdienst e.V. und setzt den Leitsatz der Malteser „Bezeugung des Glaubens und Hilfe den Bedürftigen“ in jugendgemäßer Weise um und macht ihn erlebbar. Auf der Grundlage des christlichen Glaubens und Menschenbildes stellen wir die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Mittelpunkt und setzen auf ganzheitliche Förderung und Forderung. Die jungen Menschen sollen sich in unserem Verband um ihrer selbst willen angenommen und willkommen fühlen. Wir bieten jungen Menschen dauerhaft Chancen und Möglichkeiten, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und setzen auf allen Ebenen auf demokratisch gewählte Vertreter, die die Belange und Interessen ihres Bereiches in der Malteser Jugend, im Malteser Hilfsdienst und in der Öffentlichkeit vertreten.

Die Malteser Jugend bekennt sich zu den geistigen Grundlagen des katholischen Glaubens, des Malteser-Ritterordens und der Caritas. Sie ist ein Träger von Jugendarbeit innerhalb der Kirche.

I. Grundlagen

1. Die Grundlage aller Aktivitäten der Malteser Jugend basiert auf der Verknüpfung der Inhalte „Glauben – Lachen - Lernen - Helfen“. Schwerpunkte und Gewichtung der Inhalte bleiben jeder Gruppe der Malteser Jugend nach ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen überlassen.
2. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gehören der Malteser Jugend längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben an. Die Funktionsträger in der Malteser Jugend gehören ihr ohne Altersbegrenzung für die Dauer ihrer Funktionsausübung an. Die Zugehörigkeit zur Malteser Jugend endet in jedem Falle mit dem Ende der Mitgliedschaft im Malteser Hilfsdienst e.V.
3. Die zeitgemäße Umsetzung dieser Jugendordnung wird durch die Bundesjugendversammlung erarbeitet, beraten und beschlossen.
4. Die Malteser Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung des Malteser Hilfsdienstes e.V. Sie nimmt ihre Aufgaben im Rahmen von Satzung und Leitfaden des Malteser Hilfsdienstes e.V. sowie dieser Jugendordnung selbständig wahr. Ihr Sitz ist der Sitz des Malteser Hilfsdienstes e.V.
5. Die Malteser Jugend verwaltet ihre Mittel selbstständig. Diese werden satzungsgemäß, zweckentsprechend und wirtschaftlich unter Beachtung der für das Haushalts- und Rechnungswesen geltenden Bestimmungen des Malteser Hilfsdienstes e.V. verwendet. Die Jahresrechnungen der Malteser Jugend werden von den durch die Versammlungen gewählten Prüfern auf jugendgemäße Verwendung der Mittel geprüft. Hinsichtlich Wahrung der Satzungsbestimmungen werden die Jahresrechnungen zusätzlich durch die von den

entsprechenden Organen der Gliederungen des Malteser Hilfsdienstes e.V. gewählten Prüfern geprüft.

II. Verfahrensregeln

Folgende Verfahrensregeln gelten allgemein, sofern im Einzelfall nicht anders bestimmt:

1. Die Begriffsbestimmungen für die Bezeichnung von Funktionen und Funktionsträgern gemäß Leitfaden Teil B Ziffern I.2 bis I.4 gelten für die Jugendordnung entsprechend.
2. Die Versammlungen werden von den Jugendsprechern der jeweiligen Ebene schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Die Führungskreise regeln Form und Frist der Einladung zu ihren Sitzungen selbständig und sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. In den Sitzungen und Versammlungen hat jeder Stimmberechtigte eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar abgegeben werden kann. Die Wahlen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die einfache Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so sind bei den weiteren Wahlgängen die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahlen gelten über die festgelegte Wahlperiode hinaus bis zur nächsten erfolgten Wahl. Wiederwahl und Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person sind zulässig.
5. Über die Versammlungen und Führungkreissitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie werden vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und den zuständigen Organen des Malteser Hilfsdienstes e.V. zugeleitet.
6. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Leitfaden Teil B Ziffer I. sowie die Verfahrens- und Wahlordnung des Malteser Hilfsdienstes e.V. (Malteser Jugend).

III. Gremien

1. Die Jugendversammlungen

Die Malteser Jugend der Orts-, Diözesan- und Bundesebene bildet Jugendversammlungen, bei Bedarf auch auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.

Den Versammlungen obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendsprechers;
- die Entgegennahme des Finanzberichtes des Jugendsprechers;
- die Entgegennahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüfer;
- die Entlastung des Jugendführungskreises;

- die Wahl des Jugendsprechers, seiner Stellvertreter sowie der Jugendvertreter für die Dauer von zwei Jahren;
- die Wahl des weiteren Vertreters der Malteser Jugend im Präsidium für die Dauer von vier Jahren (nur Bundesebene);
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren;
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen eines Haushaltsplanes in Eckwerten;
- die Beschlussfassung über Anträge.

1.1. Die Ortsjugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Ihr gehören an:

- alle Mitglieder der Malteser Jugend der Ortsgliederung;
- die Mitglieder des Ortsjugendführungskreises.

Der Ortsjugendversammlung obliegt zusätzlich die Wahl der Delegierten für die Diözesanjugendversammlung und ihrer Stellvertreter gemäß Ziffer III, 1.3 für die Dauer von zwei Jahren.

1.2. Falls eine Kreis-/Bezirksgliederung des Malteser Hilfsdienstes e.V. besteht und die Belange der Malteser Jugend es erfordern, wählen die Ortsjugendsprecher der Kreis-/Bezirksgliederung auf einer vom Kreis-/Bezirksjugendsprecher - oder, falls diese Funktion unbesetzt ist, vom Kreis-/Bezirksbeauftragten - einberufenen und geleiteten Versammlung den Kreis-/Bezirksjugendsprecher, seine Stellvertreter sowie die Jugendvertreter. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

1.3. Die Diözesanjugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Ihr gehören an:

- die gemäß Ziffer III, 1.1 gewählten Delegierten;
- die Ortsjugendsprecher;
- die Mitglieder des Diözesanjugendführungskreises gemäß Ziffer III, 2.

Die Diözesanjugendversammlung legt die Anzahl der Delegierten je Ortsgliederung aufgrund der jeweiligen Mitgliederzahlen einheitlich für alle Ortsgliederungen fest. Jede Gliederung muss mindestens zwei Delegierte entsenden können.

1.4. Die Häufigkeit der Landesjugendversammlung wird nach dem jeweiligen Bedarf von den beteiligten Diözesen selbst geregelt.

Ihr gehören an:

- die Diözesanjugendsprecher des betreffenden Landes;
- die Mitglieder des Landesjugendführungskreises.

Die Diözesanjugendreferenten sollen, andere Personen können mit beratender Stimme zugezogen werden.

1.5. Die Bundesjugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Ihr gehören an:

- die Diözesanjugendsprecher;

- die Mitglieder des Bundesjugendführungskreises;
- der weitere gewählte Jugendvertreter im Präsidium als beratendes Mitglied.

Die Landesjugendsprecher nehmen mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an der Versammlung teil.

2. Die Jugendführungskreise

Die Jugendsprecher bilden Jugendführungskreise.

Diesen gehören auf Orts-, Diözesan- und Bundesebene stimmberechtigt an:

- der Jugendsprecher;
- bis zu zwei Stellvertreter;
- bis zu zwei Jugendvertreter;
- der Jugendseelsorger, der auf Bitte des Leiters der Gliederung im Einvernehmen mit dem Jugendführungskreis von der zuständigen kirchlichen Stelle benannt wird. Das Amt des Bundesjugendseelsorgers ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden, auf Diözesanebene und Ortsebene ist das Weiheamt wünschenswert.
- ein Mitglied der Gliederungsleitung;
- der Jugendreferent.

Auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene gehören ihnen an:

- der Jugendsprecher;
- bis zu zwei Stellvertreter;
- bis zu zwei Jugendvertreter;
- der Kreis-, Bezirks- bzw. Landesbeauftragte oder ein von ihm benannter Vertreter;
- der Jugendreferent.

Weitere Personen können mit beratender Stimme zugezogen werden. Die Jugendführungskreise treten bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Sie planen und koordinieren die Tätigkeit der Malteser Jugend ihres Bereichs, erstellen auf Grundlage des Jugendversammlungsbeschlusses die Haushaltspläne und beraten in ihren Angelegenheiten die Gliederungsleitungen. Die Mitglieder der Jugendführungskreise sind befugt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Malteser Jugend ihres Bereichs mit beratender Stimme teilzunehmen.

IV. Gliederungen

1. Ortsgliederung

Die Malteser Jugend der Ortsgliederung des Malteser Hilfsdienstes e.V. bietet im Rahmen der oben beschriebenen Grundlage Gruppenarbeit und Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an.

Der Gruppenleiter wird auf Vorschlag des Ortsjugendführungskreises im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten und dem Diözesanjugendführungskreis vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten und mit dem Diözesanjugendführungskreis aus.

Der Gruppenleiter soll zum Zeitpunkt seiner Berufung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und muss eine Ausbildung zum Gruppenleiter abgeschlossen haben. Seine Funktion entspricht der des Gruppenführers gemäß Leitfaden Teil B Ziffer VI. 1.3.4.

Die Ausbildung und der Einsatz Minderjähriger als Gruppenleiter sind in begründeten Ausnahmefällen und nur unter den in den Ausbildungsbestimmungen (AV 25) geregelten Bedingungen möglich.

Der Gruppenleiter kann von Assistenten unterstützt werden. Diese müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben und sollen eine Ausbildung zum Assistenten abgeschlossen haben.

Die Mitglieder der Kinder- oder Jugendgruppe können einen Gruppensprecher wählen. Der Gruppensprecher vertritt in besonderer Weise die Interessen der Gruppenmitglieder gegenüber dem Gruppenleiter und der Ortsleitung.

Der Ortsjugendsprecher gehört dem Ortsführungskreis an.

Ist ein Malteser Hilfsdienst Ortsverein e.V. gebildet, so werden die Aufgaben und Befugnisse, die dem Ortsbeauftragten obliegen, vom Vorstand des Ortsvereins wahrgenommen.

2. Kreis-/Bezirksgliederung

Der Kreis-/Bezirksjugendsprecher gehört dem Führungskreis an.

Falls die Kreis-/Bezirksgliederung auch die Funktion einer Ortsgliederung ausübt, gelten für die Malteser Jugend dieser Gliederung die Regelungen der Ortsebene entsprechend.

3. Diözesangliederung

Der Diözesanjugendsprecher gehört dem Diözesanvorstand an.

Die gewählten Mitglieder des Diözesanjugendführungskreises gehören der Diözesanversammlung mit Stimmrecht an.

4. Bundesgliederung

Der Bundesjugendsprecher und ein weiterer Vertreter der Malteser Jugend gehören dem Präsidium gemäß Satzung § 7 an.

Die gewählten Mitglieder des Bundesjugendführungskreises gehören der Bundesversammlung mit Stimmrecht an.

V. Jugendreferenten

Jugendreferenten wirken an den Aufgaben der Malteser Jugend ihres Bereichs im Rahmen der Jugendordnung und der Geschäftsordnung mit. Sie werden im Einvernehmen mit den entsprechenden Jugendführungskreisen und bei Diözesan- und Landesjugendreferenten auch im Einvernehmen mit dem Bundesjugendreferat berufen oder angestellt.

VI. Änderung der Jugendordnung

Einen Antrag auf Änderung der Jugendordnung können der Bundes-, ein Diözesan- oder Landesjugendführungskreis oder eine Diözesangliederung des Malteser Hilfsdienstes e.V. stellen. Der Änderungsbeschluss obliegt der Bundesjugendversammlung und bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung des Präsidiums.

Die Befugnisse des Präsidiums gemäß Satzung § 12 bleiben unberührt.